



Amtsleitung

Tel. 03124/51300-0

Fax. 03124/51300-800

E-Mail: gde@gratwein-strassengel.gv.at

PRODUZENTENMARKTORDNUNG 2026

der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses der öRGS_02/2026, TOP 24 vom 26.03.2026 wird gemäß § 293 Abs. 1 Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F., die Produzentenmarktordnung 2026 der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Entsprechend dieser Verordnung wird die Abhaltung eines wöchentlichen Produzentenmarktes für Selbsterzeuger im Ortsteil Judendorf-Straßengel geregelt.

§ 2

Marktgebiet

(1) Der Produzentenmarkt für Selbsterzeuger (*Markt*) wird im OT Judendorf-Straßengel auf dem Hauptplatz GST 570/3, KG 63238 – östlich vom Gemeindegebäude gelegen – abgehalten. Dieser Platz wird zu diesem Zweck von der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel (*Marktaufsichtsbehörde*) zu Verfügung gestellt. Die genaue räumliche Abgrenzung des Marktes ist der Anlage I zu entnehmen.

(2) Sollte die Absicht bestehen, den Markt an einen anderen Platz zu verlegen, ist das Einverständnis der Marktaufsichtsbehörde einzuholen.

§ 3

Markttage, Markt- und Verkaufszeiten

- (1) Der Markt wird wöchentlich – jeweils am Freitag – abgehalten. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so gilt er als entfallen.
- (2) Die Marktzeiten beginnen grundsätzlich um 13:00 Uhr und enden spätestens um 18:00 Uhr. Die Verkaufszeiten werden mit 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr festgelegt. Jeder Handel vor Beginn und nach dem Ende der festgesetzten Verkaufszeiten ist verboten.
- (3) Das Auspacken der Waren ist frühestens eine halbe Stunde vor Beginn des Marktes gestattet. Die Abräumarbeiten müssen bis spätestens eine halbe Stunde nach Schluss des Marktes beendet sein.
- (4) Falls der Markttag auf einen Feiertag fällt oder der Marktplatz für eine Gemeindeveranstaltung dringend benötigt wird, ist mit dem zuständigen Marktaufsichtsorgan ein Termin für einen Ersatzmarkt zu vereinbaren.

§ 4

Gegenstand des Marktverkehrs

- (1) Auf dem Produzentenmarkt dürfen Lebensmittel aller Art feilgeboten werden, sofern diese selbst erzeugt bzw. hergestellt wurden. Darunter sind insbesondere jene Produkte des § 1 Urprodukteverordnung BGBl. II Nr. 410/2008 i.d.g.F. zu verstehen.
- (2) Lebens- und Genussmittel landwirtschaftlicher Erzeugung und Verarbeitung - u.a. Kuchen und Mehlspeisen in einfacher Form, einfache Kekse, Strudel, Striezel, Teegebäck sowie Fisch sind ebenfalls zugelassen.
- (3) Frischfleisch vom Rind, Kalb, Wild und Schwein in unverpackter Form ist nicht zugelassen. Bei Wurstwaren ist nur das Feilbieten von Blut-, Brein-, Leber-, und Selchwürsten aus eigener Erzeugung gestattet.
- (4) Soweit auf dem betreffenden Markt genügend Raum vorhanden ist, können zusätzlich noch folgende Waren feilgehalten werden: Naturblumen, Baum- und Strauchzweige, Gemüsejungpflanzen und im freien Handel erhältliche zulässige Kräuter.
- (5) Außerdem dürfen unter der Voraussetzung einwandfreier Beschaffenheit auch handelsübliche Speisepilze sowie selbst gesammelte Beeren (*Waldbeeren, Heidelbeeren, Preiselbeeren, Brombeeren, Himbeeren*) feilgeboten werden.
- (6) Selbsterzeugter Most, selbst erzeugte geistige Getränke und Rohmilch sind zum Verkauf in geschlossenen Gebinden zugelassen. Der Ausschank von Getränken ist jedenfalls verboten.

- (7) Auf Antrag kann die Marktaufsichtsbehörde das Ausmaß der Marktgegenstände für einzelne Zuweisungen auf einzelne Warengruppen oder bestimmte, näher beschriebene Waren bzw. Waren mit einem bestimmten Herkunftsort einschränken.
- (8) Zusätzlich dürfen auch kunsthandwerkliche Gegenstände angeboten werden. Dazu zählen jene Gegenstände, für deren Fertigung künstlerische Fähigkeiten maßgebend und erforderlich sind. Diese Produkte sind durch eigenständige handwerkliche Arbeit gefertigt worden.
- (9) Als weitere zulässige Marktgegenstände gelten auch selbst gefertigte handwerkliche Gegenstände, wie zum Beispiel Möbelstücke oder auch Kleidungsstücke.

§ 5

Marktparteien (Produzenten), Marktpersonal

- (1) Auf dem Produzentenmarkt sind als Marktparteien nur Selbsterzeuger zugelassen. Als Produzenten im Sinne dieser Vorschrift sind jene Personen anzusehen, die selbst die auf diesem Markt zulässigen Waren produzieren und keine Handelsberechtigung besitzen.
- (2) Der Produzent ist nur berechtigt seine eigenen Erzeugnisse auf dem Markt zu verkaufen und soll dies grundsätzlich auch selbst besorgen.
- (3) Bei der Ausübung der Markttätigkeiten, oder im Falle der Verhinderung der Marktpartei, dürfen sich diese nur den Dienstleistungen ihrer Familienangehörigen oder ihres Eigenpersonals bedienen. Unter Eigenpersonal sind alle Dienstnehmer einer Marktpartei zu verstehen, die zu ihr in einem sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen.
- (4) Der ProduzentInnennachweis hat die Personaldaten (*inkl. Telefonnummer, E-Mail-Adresse*), die Lage, Art, Größe und Anbaufläche des land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebes, die Art der Erzeugnisse des Ackerbaus, des Obst- und Gemüsebaus, sowie Art und Größe der Tier- und Kleintierhaltung zu enthalten. Der ProduzentInnennachweis gilt für die Dauer von 4 Jahren ab Ausstellungsdatum. Nachträgliche Änderungen der bestätigten Daten bzw. Angaben im ProduzentInnennachweis oder im Ansuchen um Zulassung sind unverzüglich der Marktaufsichtsbehörde bekannt zu geben.
- (5) Ansuchen um Ausstellung eines Produzentinnen- bzw. Produzentennachweises sind von der Marktaufsichtsbehörde gegebenenfalls unter Beiziehung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft zu überprüfen. Sollte im Zuge einer Marktbeschickung der Verdacht entstehen, dass andere Produkte am Markt verkauft werden, als jene, welche im Produzentinnen- bzw. Produzentennachweis angegeben werden, kann jederzeit eine

- zusätzliche Verdachtsüberprüfung im Betrieb durchgeführt werden. Im Zuge dieser Überprüfung erfolgt eine Meldung über den Verdachtsfall an die Kammer für Land- und Forstwirtschaft. Der Produzent willigt im Zuge des Ansuchens in diese Überprüfung ein.
- (6) Wenn die Überprüfung des ProduzentInnennachweises positiv erfolgt ist, wird der landwirtschaftliche Betrieb von der Marktaufsichtsbehörde unmittelbar verständigt und der ProduzentInnennachweis ausgehändigt.
- (7) Die Kosten für die Erlangung des ProduzentInnennachweises und die Kosten für die Überprüfung durch die Kammer für Land- und Forstwirtschaft sind vom Produzenten zu tragen.
- (8) Der Produzentinnen- bzw. Produzentennachweis ist am Markt stets mitzuführen.

§ 6

Vergabe von Marktstandplätzen

- (1) Die Marktstandplätze werden den Marktparteien von der Marktaufsichtsbehörde (§10) unter Berücksichtigung des Vorhandenseins der örtlichen Möglichkeiten sowie des öffentlichen Interesses nach freiem Ermessen zugewiesen. Die Marktaufsichtsbehörde vergibt Marktstandplätze – nach Abgabe eines Ansuchens durch den/die BewerberIn und Vorlage des ProduzentInnennachweises – durch mündliche Zuweisung durch das diensthabende Marktaufsichtsorgan nach der Reihenfolge des Einlangens der Ansuchen unter Berücksichtigung einer allfälligen Reservierung. Bei der Zuweisung ist auf den zur Verfügung stehenden Raum, die Bedürfnisse der Bevölkerung, wie Nahversorgung, Warenvelfalt und Qualität, weiteres auf die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers/der Bewerberin und auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.

Für die Benützung von Marktstandplätzen gilt insbesondere Folgendes:

- a. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Marktstandplatzes bzw. auf ein bestimmtes Ausmaß des zuzuweisenden Marktstandplatzes.
- b. Das Standplatzausmaß ist durch das zuständige Marktaufsichtsorgan zu bestimmen. Das zugewiesene Standausmaß darf nicht überschritten werden.
- c. Die Zuweisungen von Marktstandplätzen sind nicht übertragbar. Sie gelten überdies nur für die festgesetzte Dauer der Marktzeiten an den Markttagen.
- d. Die Marktparteien haben ihren zugewiesenen Standplatz regelmäßig und auch selbst zu benützen.

- e. Eine zeitlich befristete Abwesenheit bzw. Nichtinanspruchnahme des Marktstandes (*wie z.B. Urlaub, saisonale Einstellung des Verkaufs u. dgl.*) hat die Marktpartei schriftlich und nachweislich der Marktaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Abwesenheit bzw. Nichtinanspruchnahme bekannt zu geben.
 - f. Bei den Ständen sind Name und Wohnort des Inhabers (*Marktpartei*) deutlich sichtbar auszuweisen. Sowohl die Stände als auch die darin untergebrachten Gerätschaften müssen stets in ordentlichem und gefälligem Zustand gehalten sein. Sie müssen so untergebracht und befestigt sein, dass der Verkehr auf dem Markt durch sie weder gestört noch gefährdet ist.
- (2) Die Standplatzzuweisung kann jederzeit zurückgenommen werden. Von diesem Recht der Marktaufsichtsbehörde wird insbesondere in folgenden Fällen sofort Gebrauch gemacht:
- a. Wenn jemand den zugewiesenen Marktstandplatz eigenmächtig einer anderen Person zur Benützung überlässt;
 - b. Wenn eine Marktpartei ohne Nachweisung eines hinreichenden Grundes den ihr zugewiesenen Marktstandplatz durch drei aufeinanderfolgende Markttag nicht benützt;
 - c. Wenn der Standplatzinhaber (*Marktpartei*) mit der Bezahlung des vorgeschriebenen Marktentgeltes (§7) länger als zwei Wochen nach Fälligkeit im Rückstand bleibt;
 - d. Wenn die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Markt oder sonst ein öffentliches Interesse es fordert (*z.B. bei ungebührlichem Benehmen, dauernder Unverträglichkeit usw.*);
 - e. die Zuverlässigkeit der Marktpartei nicht mehr gegeben ist (*diese ist jedenfalls bei einem Zuwiderhandeln gegen § 6 Abs. 1 lit. e anzunehmen*).
- (3) Die Aufstellung und Auswahl der Verkaufsstände darf nur mit Zustimmung der Marktaufsichtsbehörde erfolgen. Jede störende Reklame, z.B. durch Ausrufen, Plakate usw. ist untersagt. Die Aussicht auf die Nachbarstände darf weder durch Sonnenschutz oder Windfang noch durch übermäßiges Auftürmen der Waren und Geräte behindert werden.

§ 7

Marktstandentgelte

- (1) Das Entgelt für die Benützung des Marktstandplatzes beträgt pro Markttag € 1,25 je Laufmeter Verkaufsstandlänge.

- (2) Das Marktstandentgelt ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jedes Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (*VPI 2020*) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums.
- (3) Die Marktstandentgelte sind einmal jährlich bis zum 30.06. des laufenden Jahres, ohne besondere Aufforderung auf das Bankkonto der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel als Marktaufsichtsbehörde anzuweisen.
- Kreditinstitut Raiffeisenbank Gratwein-Hitzendorf eGen
IBAN AT96 3813 8000 0518 5004
BIC RZSTAT2G138
- (4) Bei Abmeldung des Marktstandplatzes vor dem 30.06. des laufenden Jahres sind die Marktstandentgelte jedoch gleichzeitig mit der Abmeldung zur Einzahlung zu bringen.

§ 8

Regelung des Marktverkehrs

- (1) Zu den allgemein gültigen Verkehrsvorschriften wird für die Regelung des Verkehrs auf dem Markt noch Folgendes verordnet:
- a. Allen auf dem Markt verkehrenden Personen wird anständiges Betragen zur Pflicht gemacht. Sie haben die Anordnungen der Aufsichtsorgane (*Polizei, Marktkommissar*) unbedingt und ohne Aufschub Folge zu leisten und ihnen jede gewünschte Auskunft zu geben; unwahre Angaben werden gemäß § 12 geahndet.
 - b. Personen, die den Marktverkehr stören, betrunken oder mit auffälligen Krankheiten behaftet sind, werden von den Aufsichtsorganen zwecks Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, bzw. der öffentlichen Hygiene, vom Markt verwiesen.
 - c. Die Verunreinigung des Marktplatzes ist verboten. Der Standplatzinhaber ist verpflichtet, Abfälle, die sich im Bereich des ihm zugewiesenen Platzes ergeben, in einem geeigneten Gefäß zu sammeln und ordnungsgemäß selbst zu entsorgen. Bei auftretenden Missständen werden seitens der Marktaufsichtsbehörde Maßnahmen, entsprechend der geltenden Abfuhrordnung der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel, getroffen.
 - d. Das Hausieren auf dem Markt ist ausnahmslos verboten.
 - e. Auf dem Markt muss alles vermieden werden, was zu einer Brandgefahr führen kann.
- (2) Zu den allgemeinen Vorschriften über den Warenverkauf wird noch Folgendes verordnet:

- a. Die zum Verkauf angebotenen Waren sind entsprechend den Bestimmungen der Vermarktungsnormenverordnung und des Preisauszeichnungsgesetzes auszuzeichnen.
 - b. Die Verkäufer dürfen sich nur der gesetzlich erlaubten Maß- und Wiegemittel in einer jeden Zweifel ausschließenden Art bedienen.
 - c. Der Lebensmittelverkauf ist grundsätzlich nur nach Gewicht und Maß bzw. Stückzahl vorzunehmen.
- (3) Unbeschadet der Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und seiner Zusatzverordnungen wird aus Gründen der Hygiene für den Lebensmittelverkehr Folgendes vorgeschrieben: Auf den landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkten ist auf größtmögliche Reinlichkeit zu achten. Abfälle sind in, von den MarktbesucherInnen beizustellenden, geeigneten Behältern getrennt zwischenzulagern und nach Marktschluss ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Ablagerung von Abfall auf Marktflächen oder anderen öffentlichen Flächen ist untersagt. Ebenso ist das Einbringen von Marktabfällen in öffentliche Abfallkörbe untersagt. Die MarktbesucherInnen haben die ihnen zugewiesenen Standplätze an jedem Markttag nach dem Ende der Marktzeit in gereinigtem Zustand zu verlassen. Alle Lebensmittel sind entsprechend den lebensmittelpolizeilichen und Hygienebestimmungen in Verkehr zu bringen.
- a. Mundfertige, das sind zum unmittelbaren Verzehr bereit gehaltene, Lebensmittel sowie Nahrungs- und Genussmittel, die vor dem Genuss üblicherweise nicht mehr gereinigt werden, dürfen nicht ohne geeigneten Schutz gegen Verunreinigungen durch Staub, Insekten, Abtasten, Anhusten u. dgl. feilgeboten werden.
 - b. Speisepilze dürfen nicht in hohen Behältern oder hoch aufgehäuft feilgeboten werden. Sie müssen zur Erleichterung der Beschau stets flach ausgebreitet und nach Arten gesondert ausgelegt sein. Das Feilbieten von Pilzen, die durch Zerkleinern oder sonstiger Manipulation unkenntlich oder nur schwer erkennbar gemacht sind, ist verboten.
 - c. Selbst erzeugte Getränke wie Most, Apfelsaft u. dgl. Und Rohmilch dürfen nur in sauberen und ordnungsgemäß verschlossenen Behältern aufbewahrt und feilgeboten werden.
 - d. Die Allergeninformationsverordnung ist einzuhalten.

Kaufstreitigkeiten

Kaufstreitigkeiten haben die Marktaufsichtsorgane (§11) nach Anhörung beider Streitparteien zu schlichten. Ist es nicht möglich eine Einigung herbeizuführen, sind die Parteien auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

§ 10

Marktaufsichtsbehörde

Marktaufsichtsbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist die Marktgemeinde Gratwein-Straßengel und von ihr werden die gesetzlichen Rechte und Pflichten wahrgenommen.

§ 11

Marktaufsicht

- (1) Unter Marktaufsichtsorgane sind die von der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel betrauten Organe, das sind der vom Gemeinderat eingesetzte Marktkommissar, bzw. dessen ernannter Stellvertreter und die den öffentlichen Sicherheitsdienst versehenen Organe (*Polizei*) zu verstehen.
- (2) Marktaufsichtsorgane sind berechtigt
- a. Marktplätze, Markteinrichtungen und standfeste Bauten zu betreten,
 - b. Anordnungen zu erteilen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Marktbetriebes gewährleisten oder die Abwehr von Belästigungen von Marktparteien, Marktbesuchern oder Marktaufsichtsorganen zum Gegenstand haben,
 - c. Auskünfte über Menge, Herkunft, Ein- und Verkaufspreis von feilgehaltener Ware zu verlangen,
 - d. Marktbesicker zur Ausweisleistung aufzufordern und
 - e. Marktparteien zum Vorweis des Gewerbenachweises oder des ProduzentInnenachweises aufzufordern.
- (3) Wird den notwendigen Anordnungen des Marktkommissars nicht Folge geleistet, kann ein Marktverweis ausgesprochen werden.

§ 12

Marktordnungsübertretungen – Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung oder gemäß § 11 erteilten Anordnungen, von Organen der Marktaufsicht zuwider handelt, unbeschadet der Berechtigung nach § 11 Abs. 3,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist nach §368 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F. zu bestrafen.

§ 13

Übergangsbestimmungen

Sämtliche, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Produzentenmarktordnung, gültigen Zuweisungen von Marktstandplätzen und sonstige marktbehördlichen Bewilligungen gelten als im Sinne dieser Marktordnung als erteilt. Anträge auf Ausstellung eines ProduzentInnennachweises sind innerhalb eines Monats ab Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Marktaufsichtsbehörde zu stellen.

§ 14

Inkrafttreten und Außerkrafttreten; Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung der Marktgemeinde Gratwein-Straßengel tritt mit 09.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Produzentenmarktverordnung vom 26.01.2017 außer Kraft.

Gratwein-Straßengel, am 30.03.2026

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin:

Doris Dirnberger



Angeschlagen am: 09.04.2026 *CD*
Zusammen am:

Anlage I

